

Statuten

Verein wabe Limmattal-Furttal-Wehntal

Zweck

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter der Bezeichnung

Verein wabe Limmattal-Furttal-Wehntal

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schlieren.

- 1.2 Der Verein bezweckt die Begleitung, Unterstützung und Beratung von schwerkranken und sterbenden Menschen in der letzten Lebensphase und deren Angehörige und Freunde im Rahmen ambulanter, ehrenamtlicher Fürsorgetätigkeit; dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch Ausbildung hierfür geeigneter Personen.
- 1.3 Der Verein ist politisch unabhängig. Die Handlungsbasis der freiwillig Tätigen ist eine christliche Grundhaltung. Der Dienst steht allen Menschen offen, unabhängig ihrer Konfession. Die Institution verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

2. Beitritt, Rechte, Pflichten, Austritt

2.1 Aufgenommen werden Einzelmitglieder, im gleichen Haushalt lebende Personen und als Kollektivmitglieder Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

2.2 Der Beitritt ist jederzeit möglich; er erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.

2.3 Der jährliche Mindestmitgliederbeitrag beträgt:

Für Einzelmitgliedschaft	Fr.	50.00
Für zwei im gleichen Haushalt lebende Personen	Fr.	80.00
Für Kollektivmitglieder und jur. Personen	Fr.	150.00

Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme

2.4 Aktive Begleiter/innen werden automatisch als Vereinsmitglieder aufgenommen und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

2.5 Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

2.6 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

- 2.7 Der Austritt erfolgt per Ende Jahr und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung einer schriftlichen Zahlungsmahnung erfolgt ein automatischer Ausschluss.
- 2.8 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausschliessen.
- 2.9 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht und sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Organisation

3. Organe des Vereins

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevision

4. Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ; sie tritt mindestens einmal jährlich bis spätestens Mitte Jahr zusammen.
- 4.2 Teilnahme- und stimmberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder.
- 4.3 Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 4.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder erfolgen.
- 4.5 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben.
 - a. Abnahme des Protokolls
 - b. Abnahme des Jahresberichtes
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - d. Genehmigung des Jahresbudgets
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
 - g. Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
 - h. Statutenänderungen
 - i. Auflösung des Vereins
- 4.6 Die Leitung der Generalversammlung hat das Präsidium oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied.
- 4.7 Über dem Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

5. Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und maximal 6 Vorstandsmitgliedern.
- 5.2 Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 5.3 Der Vorstand ist wiederwählbar; er ist ehrenamtlich tätig.
- 5.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er regelt die Unterschriftsberechtigung.

- 5.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.6 Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder Kommissionen bilden, zu welchen Nichtmitglieder als Experten beigezogen werden können. Experten können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

6. Rechnungsrevisoren

- 6.1 Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- 6.2 Die Revisoren sind wiederwählbar. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.
- 6.3 Sie prüfen zuhanden der Generalversammlung die Buchführung und die Jahresrechnung.
- 6.4 Die Rechnungsrevisoren geben dem Vereinsvorstand jeweils mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Finanzen

7. Rechnungsjahr und Finanzierungsmittel

- 7.1 Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- 7.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Gönnerbeiträgen
 - c. Spenden
 - d. Beiträgen der Kirchgemeinden
 - e. Beiträgen der öffentlichen Hand
- 7.3 Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind spätestens per 31. Juli jedes Jahres fällig.

Schlussbestimmungen

8. Haftung, Vereinsvermögen

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 8.2 Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an die Vereinsfinanzen.
- 8.3 Wird der Verein aufgelöst, so ist ein allfälliger Aktivsaldo einer dem Vereinszweck möglichst ähnlichen Institution zu übergeben.

9. Statutenänderung, Liquidation

- 9.1 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Eine Statutenänderung muss im Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- 9.3 Die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel aller Mitglieder teilnehmen.

- 9.4 Wird die in 9.3 geforderte Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung frühestens 14 Tage nach der ersten einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten befugt, mit einem einfachen Mehr über die Auflösung zu beschliessen.
- 9.5 Der Vorstand führt die Auflösung durch.
- 9.6 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. Mai 2013 revidiert und in Kraft gesetzt.

Schlieren, 28.05.2013

Art. 1 revidiert durch die Generalversammlung vom 16.5.2022

Art. 2.3 geändert und Art. 4.3 und 2.9 ergänzt durch die Generalversammlung vom 13. Mai 2024

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt:

Schlieren, 26. Mai 2024

Verein wabe Limmattal-Furttal-Wehntal

Peter Voser, Präsident